

Verein
Humanistische Initiative
Hangweg 29
8052 Graz

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11 – Soziales
Hofgasse 3
8010 Graz

Ergeht per E-Mail an:
abteilung11@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Graz, am 28. November 2013

Stellungnahme zum Entwurf der Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – Durchführungsverordnung (StKJHG-DVO)

Sehr geehrte Frau Magistra Pitner!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der StKJHG-DVO übermitteln. Grundsätzlich möchten wir aus Sicht der Interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) festhalten, dass wir die Möglichkeit von Präventivhilfen begrüßen. Allerdings erschwert der hier vorliegende Entwurf dem betroffenen Klientel den Zugang zu dieser Leistung massiv.

Zu § 18 Kostenzuschuss für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung

Kostenzuschuss

Bei Inanspruchnahme präventiver Hilfen auf freiwilliger Basis, wird aus fachlicher Sicht die Forderung erhoben, keine Selbstbehalte einzuheben.

Im Rahmen der Präventivhilfen dürfen finanzielle Belastungen keine Barrieren bilden. Ein niederschwelliger und frühzeitiger Zugang muss unbedingt gewährleistet sein. Somit können auch spätere, kostenintensivere Interventionen vermieden werden.

Der angeführte Kostenzuschuss würde außerdem für alle Beteiligten einen enormen bürokratischen Mehraufwand bedeuten.

Dauer der Präventivhilfe – IFF

Präventive Hilfe muss bei Bedarf entweder länger, als der im Entwurf festgelegte Zeitraum von 1 Jahr, möglich sein bzw. nahtlos in eine IFF – Hilfe zur Erziehung übergehen können.

Beschränkung der Einheiten (40 Einheiten pro Jahr)

Die Beschränkung auf 40 Einheiten pro Jahr ist im Sinne von Kontinuität und Effizienz nicht ausreichend und muss auf ein Jahreskontingent von 52 Einheiten angehoben werden, einlösbar 1 bis 2mal wöchentlich, je nach Bedarf und Befindlichkeit des Klienten (vgl. StKJHG-DVO, Anlage 1 III.A.2.3.)

Vorbereitungszeit (10 Minuten)

Im Sinne der Qualitätssicherung sind 10 Minuten Vorbereitungszeit pro Einheit (90 Minuten) keinesfalls ausreichend, da durch diese massive zeitliche Kürzung keine mittelbare Arbeitszeit für interdisziplinäre Zusammenarbeit, fachliche Fortbildung, Supervision, Intervision, etc. zur Verfügung steht. Um ein qualitativ gleichwertiges Erbringen der Leistungen zu ermöglichen, müssen sowohl im IFF-Präventivbereich wie auch bei der IFF - Hilfe zur Erziehung die gleichen mittelbaren Zeiten zur Anwendung kommen.

Zur Anlage 1, III.A.

Leistungsbeschreibung Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)

Zu Pkt. 1.2.2 Ausschlussgründe

IFF im Haushalt der Tagesmutter oder im Kindergarten

In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der SozialarbeiterIn muss die Erbringung der IFF auch bei der Tagesmutter bzw. im Kindergarten möglich sein.

Zu Pkt. 3.1. Struktur-Standards / Qualifikation

Sofern SonderkindergartenpädagogInnen in der IFF eingesetzt werden, benötigen diese eine ergänzende Zusatzqualifikation im Bereich familienberatender und systemischer Grundlagen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf langjährige Erfahrungswerte im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung. Im Interesse von betroffenen Familien, deren Kindern und tätigen FrühförderInnen ersuchen wir um eine entsprechende Berücksichtigung der hier vorliegenden Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Humanistischen Initiative
Mag. Gerlinde Lamprecht, Barbara Hofmann-Lendl, Gabi Zlattinger